

**Friedhofsordnung**  
**der**  
**Katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Maria Heimsuchung**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Verwaltung**

Der Friedhof in **Morsbach-Holpe** ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Die Kirchengemeinde **St. Mariä Heimsuchung** ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. § 1 VVG 1924 dem Kirchenvorstand.

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung der Katholiken der Pfarrei **St. Mariä Heimsuchung** die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten und der Bestattung der Personen, die zu Lebzeiten ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) in einer bestimmten Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie wird nicht versagt, wenn kein anderer Friedhof in der Zivilgemeinde vorhanden ist.

**§ 3**  
**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Kirchenvorstands mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte als Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er eine Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in Ersatzgrabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 4**

##### **Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof**

(1) Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Pfarrers.

(3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zwölf<sup>1</sup> Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz<sup>2</sup> besitzen und
  - c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten.<sup>3</sup> Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle

Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde auf Zeit oder dauerhaft die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die Zivilgemeinde bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer **Erdgrabstätte/Urnengrabstätte** beigesetzt.

## § 8

### Anlage der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.

(2) Jedes Grab wird mit einer fest in der Erde anzubringen Marke versehen, welche die Nummer des Grabes trägt.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Feldwände getrennt sein.

(4) Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt 1,80 m, bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren ist eine Grabtiefe von 1,40 m erforderlich. Bei Urnen ist eine Grabtiefe von 0,70 m vorzusehen.

## § 9

### Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

1. Leichen von Verstorbenen unter fünf Jahren **25 Jahre**<sup>4</sup>.

2. Leichen von Verstorbenen über fünf Jahren **30 Jahre**<sup>5</sup>

3. Urnen **25 Jahre**<sup>6</sup>

4. Totgeburten **25 Jahre**<sup>7</sup> und Fehlgeburten **25 Jahre**<sup>8</sup>.

## **§ 10**

### **Wiederbelegung**

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(2) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

## **§ 11**

### **Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Umbettungen von Särgen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Beisetzung dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses erfolgen.

(3) Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

(4) Umbettungen innerhalb des Friedhofes aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung noch vorhandene Leichenreste können in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(6) Noch vorhandene Urnen werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(7) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen; er bedarf jedoch der Zustimmung des nach § 17 b) Verpflichteten. Bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.

(8) Umbettungen werden von der Kirchengemeinde auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Dieser haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.

(9) Der Lauf von Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen zu anderen als Umbettungszwecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.

## **§ 12**

### **Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.



**§ 13****Sarglose Bestattungen**

(1) Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Kirchengemeinde lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen; sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden.

**§ 14****Verstreuen von Aschen**

Das Verstreuen von Aschen über oder unterhalb der Grasnarbe ist untersagt.

**§ 15****Grüfte**

(1) Die Neuanlage von Grüften ist unzulässig.

(2) Sofern auf Grund bestehender Nutzungsrechte noch Bestattungen in Grüften erfolgen, ist die Beisetzung nur in Metallsärgen oder Holzsärgen mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Eigentumsverhältnisse**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 17**

#### **Verpflichtete**

Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Wahlgräbern

der/die Nutzungsberechtigte/n - vgl. § 20 - bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger,

b) bei Reihengräbern

der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. sein/e Rechtsnachfolger.

### **§ 18**

#### **Grabarten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen (§ 19 Absatz 2 lit. (a))  
**(derzeit nicht vorhanden)**

2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 19 Absatz 4 iVm Absatz 2 lit. (a))  
**(derzeit nicht vorhanden)**
3. Urnenreihengräber (§19 Absatz 2 lit. (b)) – **(derzeit nicht vorhanden)**
4. Rasenreihengräber für Urnen (§ 19 Absatz 4 iVm Absatz 2 lit. (b))
5. Reihengräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (§ 19 Absatz 2 (c))  
**(derzeit nicht vorhanden)**
6. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 20 Absätze 3 und 4)
7. Urnenwahlgrabstätten (§ 20 Absätze 5 und 6)
8. Kolumbarien (§ 21) – **(derzeit nicht vorhanden)**

## **§ 19**

### **Reihengrabstätten**

**(derzeit nur Rasenreihengräber für Urnen vorhanden)**

(1) Unter Reihengrabstätten sind Grabstätten zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes abgegeben werden.

(2) Belegungsmöglichkeiten – **(derzeit nicht in Kraft außer lit. b):**

a) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Elternteilen und ihren Kindern zugelassen werden, sofern diese das erste Lebensjahr nicht überschritten haben und im Sarg des gleichzeitig verstorbenen Elternteils mit beigesetzt werden können.

b) In einer Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne bestattet werden.

c) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten dienen jeweils der Aufnahme einer Tot- oder Fehlgeburt.

(3) Grabgrößen – **(derzeit nicht in Kraft)**:

Die Größe für Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen beträgt:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.<sup>9</sup>

b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.<sup>10</sup>

c) bei Urnenreihengräbern 0,80 m x 0,80 m.<sup>11</sup>

(4) Reihengrabstätten werden auch als Rasengräber angeboten. Bei diesen wird die gesamte Grabfläche mit Rasen bepflanzt und von der Kirchengemeinde während der Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Kirchengemeinde versieht jede belegte Grabstätte mit einer Grabplatte in der Größe von **0,60 m x 0,50 m**,<sup>12</sup> die den Namen, Tag der Geburt und des Todes der in der Grabstätte beigesetzten Person enthält. Die Aufstellung von Grablichtern oder Ablage von Gegenständen jeder Art (Blumen, Kränze oder Gestecke) ist auf derartigen Grabstätten untersagt.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder einzelnen Reihengrabstätten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bzw. Grab bekannt gemacht. Eine separate Mitteilung an die Angehörigen bzw. Erben der Verstorbenen erfolgt nicht – **(derzeit nicht in Kraft)**.

(6) Die Kirchengemeinde hat die Wahl, vorhandene Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeiten von der Grabstätte zu entfernen und zu vernichten oder von dem nach § 17 b) Verpflichteten zu verlangen, die Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen. Im letzteren Fall findet § 33 Absätze 1 und 2 Anwendung – **(derzeit nicht in Kraft)**.

## § 20

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Kirchengemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten können sowohl als Grabstätten für Erdbestattungen als auch als Urnenwahlgrabstätten vergeben werden. Sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Urnenwahlgrabstätten die gleichen Regelungen wie für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(3) Wahlgräber für Erdbestattungen werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Mehrstellige Grabstätten können sowohl aus nebeneinander liegenden Gräbern als auch als Tiefgräber bestehen<sup>13</sup>. In einem Tiefgrab können in jedem Grab jeweils ein Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. **Die Größe für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beträgt:**

- bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
- bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt: Länge 2,00 m. Breite 0,90 m.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. In ihnen können ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen oder - wenn keine Sargbestattung erfolgt - bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Sofern vor einer Sargbestattung Urnen beigesetzt wurden, sind diese Urnen vor der Beisetzung des Sarges zu entfernen. Nach der Einbringung des Sarges in das Grab sind die Urnen anschließend wieder in die Grabstätte einzubringen.

(5) Eine Urnenwahlgrabstätte wird für eine Nutzungszeit von **25** Jahren<sup>14</sup> vergeben. Sie kann bis zu vier Urnen aufnehmen und hat eine Größe von **1,00 m x 1,00 m**<sup>15</sup>.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungsgebühr durch die Aushändigung der Nutzungsurkunde. In dieser werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabs und die Nutzungsdauer angegeben.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat - im Rahmen dieser Ordnung - das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, über deren Belegung unter den Vorgaben des § 2 dieser Ordnung zu entscheiden und Art und Umfang der Grabpflege zu bestimmen.

(8) Er ist zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet.

(9) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde einen mehrmaligen Wiedererwerb zulassen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem in § 8 BestG NRW genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht in der in § 8 BestG NRW genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit diese damit einverstanden sind und die Kirchengemeinde zustimmt. Kommen innerhalb der in § 8 BestG NRW genannten Gruppen mehrere Erwerber in Betracht, ist der jeweils Ältere zum Erwerb berechtigt. Sofern er verzichtet, kann jeweils der nächst Ältere das Nutzungsrecht erhalten.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unter Lebenden nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 8 BestG NRW genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Absatz 11 gilt im Fall der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht entsprechend.

(14) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Bei mehrstelligen Grabstellen muss die Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Grabanlage erfolgen.

(15) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 9 genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist erforderlich ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Absatz 14 gilt entsprechend.

(16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

(17) Sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden die nach § 17 a) Verpflichteten aufgefordert, nach Ablauf des Nutzungsrechts alle Grabanlagen zu entfernen, sofern die Kirchengemeinde diese Verpflichtung nicht gegen Erhebung einer Gebühr übernommen hat. Die Bestimmungen des § 33 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

## **§ 21**

### **Kolumbarien**

**(derzeit nicht vorhanden)**

(1) Soweit auf dem Friedhof Kolumbarien vorhanden sind, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für Urnenwahlgrabstätten, soweit nichts Anderweitiges bestimmt wird.

(2) In jeder Urnenkammer können bis <sup>16</sup> Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Kirchengemeinde lässt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf jeder Urnenkammer eine Platte anbringen, welche die Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt, deren Asche in der Urnenwand beigesetzt wird. Soweit dies möglich ist, wird die Kirchengemeinde bei der Gestaltung der Platte die Wünsche der Angehörigen berücksichtigen.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Urnenkammer werden noch vorhandene Urnen bzw. Aschenreste, soweit deren Ruhezeit abgelaufen ist, auf einem von der Kirchengemeinde dafür vorgesehenen Gemeinschaftsfeld auf dem kircheneigenen Friedhof beigesetzt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Anpassung an die Würde des Friedhofs**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 27 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 23**

#### **Religiöses Zeichen**

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens und den Namen des Verstorbenen tragen.



## § 24

### Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke von Grabmalen bestimmt sich nach §§ 26 und 27.

(3) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die Fundamentierung von Grabmalen und Grabumrandungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

## § 25

### Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen ohne (§ 26) und Abteilungen mit (§ 27) besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

a) Feld **D, Gräber 22 und 24**

b) Feld

**§ 26****Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 22 bis 24 und 32 werden in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt.

Aus Gründen der Standsicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

- (2) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Standsicherheit weitere Anforderungen stellen.

**§ 27****Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
- (2) Nicht gestattet sind:
- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,
  - b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u.ä.,
  - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - d) Porzellan- und Terrakotta - Figuren als Massenware,

e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,

f) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen.

(3) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von einem Drittel der Fläche zulässig.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind folgende Grabmale zulässig:

a) bei einstelligen Wahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe 1,00 m – 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe 0,80 m - 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m

liegende Grabmale:

Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale:

Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m

b) stehende Grabmale:

Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m

## **§ 28**

### **Antrags- und Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor Beginn der Herstellungsarbeiten einzuholen.

(2) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(3) Die Anträge sind durch die nach § 17 Verpflichteten zu stellen.

(4) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

## **§ 29**

### **Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

(2) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Kirchengemeinde vorzulegen:

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,

b) die Genehmigung nach § 28 dieser Ordnung.

### **§ 30**

#### **Zuwiderhandlungen**

(1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann die Kirchengemeinde den nach § 17 Verpflichteten zur entsprechenden Änderung bzw. Beseitigung auffordern. Die Vorschrift des § 33 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 31**

#### **Entfernen einer Grabanlage**

(1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Die Wiederverwendung von Grabanlagen auf anderen Grabstätten auf dem Friedhof bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Grabanlagen den geltenden Genehmigungserfordernissen entsprechen.

(3) Die Entfernung von Grabanlagen nach Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts richtet sich nach § 19 Absätze 5 und 6 bzw. nach § 20 Absatz 17.

### **§ 32**

#### **Pflege der Grabstätten**

(1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck freizuräumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (5) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
- (9) Soweit auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind diese gemäß ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen.
- (10) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind, mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle.
- (11) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

### **§ 33**

#### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel. Daneben wird der

Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(2) In der Aufforderung gemäß Absatz 1 ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Bekanntgabe des Bescheides finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Bekanntgabe Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

## **§ 34**

### **Beseitigung von Gefahren**

(1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 17 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.

(2) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 17 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 2 Satz 4 bis 6, entsprechende Anwendung.

(3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 17 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 33 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.



## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 35**

#### **Kriegsgräber**

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

### **§ 36**

#### **Listenführung**

Es werden geführt:

(1) Ein Bestattungsbuch, das in elektronischer Form zu führen ist, bestehend aus

- a) einem Gräberverzeichnis, sortiert nach den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
- b) einem Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis),

Die Eintragungen haben

- Namen,
- Tag der Geburt und des Todes,
- Vermerk, ob der Tote an einer ansteckenden Krankheit litt, ggf. an welcher,
- Stand,
- Wohnort,
- Nutzungs- und Ruhezeit

zu enthalten.

(2) ein Gesamtplan

### **§ 37**

#### **Gebührenordnung**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung (Anlage I) maßgebend.

### **§ 38**

#### **Haftung der Kirchengemeinde**

(1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die

- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
- b) durch strafbare Handlungen Dritter,
- c) durch unabwendbare Ereignisse,
- d) durch Wurzelwuchs (siehe § 32 Abs. 5) verursacht werden.

(3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 39**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle<sup>17</sup>**

(1) Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.

(3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.

(4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.

(5) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

---

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am **22.09.2011** in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

.....

Ort

Datum

Die Kath. Kirchengemeinde

.....

.....

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

(L. S.)

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

## VII. Genehmigung der Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung ist gemäß Ausführungsverordnung zur Geschäftsanweisung (Art. 7 a Vorausgenehmigung) des Erzbistums Köln vom 01.08.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 154 vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: .....

Ort, den .....

Geschäftszeichen

Rendantur

### H I N W E I S

Die auf der Grundlage der Vorausgenehmigung vorab genehmigte Friedhofsordnung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Stabsabteilung Recht) zur Anzeige vorzulegen. Die Friedhofsordnung ist entsprechend den Hinweisen auf der Ordnung durch Aushang und Hinweis im Internet-Auftritt der Kirchengemeinde und in den ortsüblichen Tageszeitungen bekannt zu machen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen vom Zeitpunkt der vorgenannten Anzeige an.

- 
- 1 Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
  - 2 Die Mindestdeckungssumme darf 1,5 Millionen Euro keinesfalls unterschreiten. Laut Aussage der Versicherungswirtschaft sind 3 Millionen Euro Mindestdeckungssumme üblich.
  - 3 Die für Gewerbetreibende aus EU-Staaten geltenden Bestimmungen finden sich auf der Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie [www.portal21.de](http://www.portal21.de).
  - 4 Maßgebend sind die jeweils von dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln genehmigten Fristen, die sich nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit richten. Sofern von den bereits genehmigten Ruhefristen abgewichen wird, bedarf es einer gesonderten Genehmigung. Änderungen der Ruhefristen sind mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.
  - 5 Maßgebend sind die jeweils von dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln genehmigten Fristen, die sich nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit richten. Sofern von den bereits genehmigten Ruhefristen abgewichen wird, bedarf es einer gesonderten Genehmigung. Änderungen der Ruhefristen sind mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.
  - 6 Die Ruhefrist richtet sich nach der Ruhefrist der Leichen von Verstorbenen unter fünf Jahren.
  - 7 Die Dauer der Ruhefristen ist mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.
  - 8 Die Dauer der Ruhefristen ist mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.
  - 9 Sofern die Mindestmaße von 1,20 m Länge und 0,60 m Breite eingehalten werden, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung.
  - 10 Sofern die Mindestmaße von 2,10 m Länge und 0,60 m Breite eingehalten werden, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung.
  - 11 Sofern die Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m eingehalten wird, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung)
  - 12 Sofern die Größe von 0,20 m x 0,20 m eingehalten wird, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung.
  - 13 Anm.: Die Anlage von Tiefgräbern bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln; Tiefgräber sind nur bei geeigneter Bodenbeschaffenheit möglich
  - 14 Die Nutzungszeit muss mindestens die Dauer der Ruhezeit umfassen.
  - 15 Sofern die Grabmaße von 1m x 1m nicht überschritten werden, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung.
  - 16 Sofern die Höchstzahl von vier Urnen nicht überschritten wird, bedürfen Abweichungen keiner Genehmigung.
  - 17 Sofern nicht vorhanden, ist der Paragraph zu streichen.